

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1911)
Heft: 24

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Treue im Kleinen bei der Christusfeier der Messe.

Ein Protestant schrieb einmal: Könnte ich, würde ich an die wirkliche Gegenwart Jesu im hl. Altarsakrament glauben, auf den Knien würde ich in die Kirche rutschen, ganze Tage vor dem Tabernakel weilen, keinen Blick je von der Hostie — meinem Heiland — abwenden. Wie ein ewig Licht würde mein Herz bei ihm weilen.

Er hat wohl recht, dieser Protestant, und sein Zeugnis ist im Grund beschämend genug für viele Katholiken. Allein, so sehr wir es auch Jesu schuldig sind, ihn im heiligen Altarsgeheimnis würdig zu verehren und wahrhaft anzubeten, so will doch weder der Gottmensch noch seine Kirche uns um dieses Gnadenmittels willen unerträgliche Lasten auferlegen. Auch die Apostel, an deren Spitze und in deren Namen Petrus bekannt hat: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes!“ (Matth. 16, 16), sie verkehrten mit ihrem göttlichen Meister, wenn gleich ehrerbietigst, so doch in gemäßigten Formen. Für uns Katholiken und für uns Priester speziell hat die katholische Kirche mit jener Weisheit und Mäßigung, welche auf die Erleuchtung durch den hl. Geist zurückzuführen sind, sozusagen alles angeordnet und bestimmt, was hierin Pflicht und eigentlich Gewissenssache ist, wobei immer noch der individuellen Frömmigkeit ein weiter Spielraum zu freien Äußerungen bleibt. Die Vorschriften und Regeln, welche die katholische Kirche zur Normierung des lateinischen oder Anbetungskultes bezüglich des hl. Altarsakramentes aufgestellt hat, gehen in erster Linie den Diener, den Funktionär der Kirche, den Priester an. Diese Vorschriften umkreisen vorerst die Eucharistie in weiter Peripherie, nähern sich dem erhabenen Geheimnis mehr und mehr und gipfeln schließlich in den Rubriken vom hl. Meßopfer und von der Kommunion. Es liegt unserer Absicht fern, auf all' das, was hierauf bezüglich anzuführen wäre, mehr als hinzudeuten. Hätten wir doch schon mit der Vorbildung des einstigen Priesters, den Bedingungen zum geistlichen Beruf, der Theologie- und Seminar-Erziehung, den Privilegien des Klerikalstandes und dessen Spezialpflichten, den Zölibat inbegriffen, zu beginnen. Wir müßten anführen die kirchlichen Vorschriften über die Kirchengebäude, über die Konsekration der Kirchen, Altäre, Glocken, Kelche und Patenen, über die Segnung aller Kultobjekte im allgemeinen, die Rubriken über Entweiheung, Profanierung und Rekonziliation derselben, die rituellen Erfordernisse für den Altar und die Zelebration, die Bestimmungen über die kirchlichen Gewände, Linnen, Stoffe, über die nähere Bereitung der sakramentalen Materien und deren Kondition resp. Erneuerung; über Integrität und Reinlichkeit in allem, über die vorgängige Beicht, die Nüchternheit; über den Tabernakel, die Beleuchtung (das ewige Licht), Inzensationen, Expositionen des Venerabile, über die Genufflexionen, die Versehgänge etc. etc. All' dies zeigt uns, der Grundidee nach, die Meinung der hl. Kirche, die hiemit dem hl. Altarsakrament jene Ehrfurcht und anbetende Huldigung seitens aller und in jeder Hinsicht zollen und gezollt wissen will, wie sie dem wirklich, aber verhüllt gegenwärtigen Heiland Jesus Christus gebühren. Immerhin ergibt sich aus dem Angeführten, vorab für den Diener der Kirche, den Priester, die strikte und heilige Schuldigkeit, daß er die gegebenen Weisungen der Kirche in bezug auf die Verehrung und den Kult des eucharistischen Geheimnisses genau kenne und sohin studiere, und daß er aufs Gewissenhafteste sich hiernach richte. Wie weit' etwa gegenüber allgemeinen Vorschriften die partikuläre Consuetudo immemorialis und Diözesangebräuche zu berücksichtigen sind, dies zu erörtern liegt nicht im Gebiete unseres Aufsatzes. Nur das sei bemerkt, daß willkürliche Abänderung des Bestehenden der Ehrfurcht

vor dem Allerheiligsten wesentlich Abbruch tut, selbst wenn's in der Meinung geschähe, der allgemeinen Regel sich besser zu konformieren; denn soweit tunlich, ist Stabilität eine Eigenschaft des Rituellen, die mit der rechten Verehrung des Göttlichen und Unwandelbaren innig zusammenhängt. Insonderheit aber sind liturgische Leichtfertigkeit, Nachlässigkeit, Gleichgültigkeit und Handwerksmäßigkeit entschiedene Versündigungen am Heiligen und schaden durch Aergernis weit wesentlicher, als allfällig zu viel Reformeifer.

* * *

Rückwirkender Segen.

Die Pflichten gegen die hl. Eucharistie, nämlich die liturgischen und moralischen Obliegenheiten und die Aufgabe eines speziellen Apostolats dieses hl. Mysteriums, werden uns dadurch noch nachdrucksamer empfohlen, daß die Verehrung desselben wesentlich rückwirkend ist. Wie sie nämlich an sich ein Ausfluß, eine Manifestation des innern Glaubens, der vorhandenen Frömmigkeit ist, so belebt sie mittels ihrer Kundgebung und äußern Ausübung wieder diesen Glauben noch mehr, befestigt ihn, reicht der Frömmigkeit Nahrung und Wachstum, und fördert so jene innige Verbindung mit Christus, welche für das Heil und die Heiligung der Seelen das beste und wirksamste Fundament ist. Man mag diese rückwirkende Kraft der Verehrung des hl. Altarsakramentes als eine psychologische Konsequenz auffassen, oder eine Art direkter Belohnung seitens des in seinem Sakramente verherrlichten Gottheilandes darin ersehen oder auch nur im allgemeinen eine Gnadenwirkung Gottes, welche aus dem hl. Sakramente strömt und deren sich jene besonders würdig machen, welche lebendig und tatsächlich ihre Hochschätzung, Liebe und Dankbarkeit Jesu erweisen als Gegenleistung für die unendliche Liebe, die in diesem Geheimnis Jesus uns kundgetan; sicher und erwiesen ist's, daß solch rückwirkende Macht unserer eifrigen äußern Verehrung wesentlich uns in der würdigen Kommunion, in der Liebe zu Christus, in der weihévollen Gottseligkeit fördert. Es gilt hier im einzelnen, was der Heiland von seiner Lehre im allgemeinen sagt, daß ihre Beobachtung der kürzeste und sicherste Weg ist, um zu erkennen, daß diese Lehre von Gott ist. Es ist dies ferner die natürliche Anwendung des Grundsatzes, den die ewige Weisheit durch den Ausspruch andeutet: „Ich liebe, die mich lieben.“ Es ist dies auch die notwendige Frucht jener Einigung mit Jesus, dem Gottmensch, welche sich in diesem hl. Sakramente, besonders durch die würdige Kommunion vollzieht und sozusagen einen bilateralen Charakter hat, wie es Jesu eigene Worte besagen: Manet in me, et ego in illo. „Wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, der bleibt in mir (durch Hingabe seinerseits) und ich in ihm (durch Hingabe meinerseits).“ Dieser rückwirkende Segen der eucharistischen Verehrung wirkt nicht nur subjektiv oder auf den jeweiligen Verehrer selbst zurück; die Erbauung, welche daraus auch für andere, für die Anwesenden, für die ganze Gemeinde hervor geht, ist nicht nur eine solche, die zu gleichem Tun einladet und sohin die eucharistische Verehrung ausbreitet, sondern selbst der Glaube, die Ueberzeugungsfestigkeit, die religiöse Innigkeit der Andern gewinnen dadurch; das hl. Sakrament gewinnt an Tiefe und Reichtum der Wurzeln in den Gliedern der Kirche. Die hl. Kirche kennt wohl diese Macht der äußern Manifestation; darum hält sie eben so nachdrucksam darauf, daß ihre verordneten Zeremonien genau und geordnet beobachtet werden. Aus der Form gestaltet sich — unter dem Einfluß der Gnade von Oben — geistiges Wesen, aus dem Mittel entspringt wahrer Heiligungsquell: Mel de petra et oleum de saxo durissimo! So wird der eifrige Verehrer des hl. Altarsakramentes von selbst zu einem Apostel, nicht nur der Verehrung, sondern der Segnungen und Heilsfrüchte des-

selben. Wie ganz anders würde die christliche Gesellschaft sich gestalten, wenn die Liebe, die Geduld, die Demut, die Entsagung, der Sanftmut, der Opfersinn, der Gehorsam — alles Tugenden, welche die Eucharistie in die Herzen pflanzt — mehr das Gemeingut der Menschen würden, an die Stelle des frivolsten Zeitgeistes träten!? Dies könnten wir, im Anschluß an den Titeltext unserer These, die soziale Wichtigkeit und Bedeutung der Verehrung der hl. Eucharistie benennen.



Aus der kirchlichen Gesetzgebung.

Auszug aus Heft 1 der Acta Apost. Sedis 1911.

Von den Lit. ap. erwähnen wir die besondern Privilegien und Ablässe, welche der Erzbruderschaft von der nächtlichen Anbetung des allerheiligsten Altarsakramentes erteilt worden. Ebenso erhielten die im lateinischen Amerika wirkenden Franziskaner verschiedene Fakultäten. An die Erzbischöfe von Compostella und von München richtet der Heilige Vater Briefe als Dankschreiben für den ihm entgegengebrachten Ausdruck treuer Hingabe an den Apostolischen Stuhl. Dann folgt auch der vielbesprochene Brief an den Erzbischof von Köln über den Antimodernisteneid und seine Ablegung durch die Universitätsprofessoren. Ferner beglückwünscht der Heilige Vater den tessinischen Administrator zur Abhaltung einer Synode. S. Congr. Off. erläßt ein Dekret über den den Tertiären zu erteilenden päpstlichen Segen. Der Heilige Vater: *indulset, ut quoties ipsi ad hunc finem (ad accip. bened. pop.) simul convenerint, et Sacerdos, cuius est illam impertiri, quocumque ex causa, abfuerit, eandem Absolutionem seu Benedictionem accipere possint a quolibet Sacerdote sive saeculari, sive regulari, qui ad sacramentales confessiones audiendas sit approbatus.* Ein weiteres Dekret des hl. Offiziums behandelt die Metallmedaille als Ersatz für die Skapuliere und ist bereits in der „Kirchenzeitung“ zur Veröffentlichung gelangt. — In Brasilien wird eine neue Diözese errichtet. Die Congr. de Sacram. entscheidet einen Ehefall über die Praesumptio mortis des einen Ehegatten. Im russisch-japanischen Krieg war seit der Schlacht bei Mukden ein Mann verschollen, dessen Frau nunmehr eine neue Ehe eingehen will. Die S. Congr. de Relig. erläßt neue Bestimmungen über die Laienbrüder in den geistlichen Orden. Frühestens mit 17 Jahren kann ein Jüngling als Postulant in ein Kloster aufgenommen werden. Das Postulat dauert zwei Jahre; das Noviziat soll aber erst mit 21 Jahren begonnen werden. Nachher darf aber die Profess nur auf sechs Jahre hin abgelegt werden; die feierlichen Gelübde können erst mit dem 31. Lebensjahr abgelegt werden. Daran anschließend folgt noch ein Decretum de religiosis servitio militari adstrictis. Der Heilige Vater verordnet, daß zu den Weihen und der feierlichen Profess niemand zugelassen werden dürfe, der nicht vorher den Militärdienst, sofern er dazu verpflichtet ist, absolviert hat. Einfache Gelübde können solch junge Leute bis zum Militärdienst ablegen, müssen sie aber nachher wieder erneuern. Die Ordenskandidaten mögen suchen, in der Kaserne den geistlichen Beruf nicht zu verlieren, deshalb alle unpassenden Orte, Versammlungen, Theater, Vorstellungen und Tänze meiden, ebenso

sich hüten vor schlechtem Umgang, leichtfertigem Gespräch, Verkehr mit glaubensfeindlichen Menschen, dagegen so oft als möglich die Sakramente empfangen, gute Gesellschaft aufsuchen, mit ihrem Orden und Geistlichen in Beziehung bleiben. Die S. Congr. Ind. setzt unter die verbotenen Bücher die Schriften Franz Wielands, ferner die Broschüre von ten Hompel: *Uditore Heiner und der Antimodernisteneid* (Münster 1910). Die *Commissio de re biblica* veröffentlicht die schon in der „Kirchenzeitung“ abgedruckte *Ratio periclitandae Doctrinae Candidator. ad academicos gradus in sacra Script.*

Auszug aus Heft 2 der Acta Apost. Sedis 1911.

Durch ein *Motu proprio* werden die Priester Arnold Mathew, Ignat. Beale, und Wilh. Howarth nominatim exkommuniziert. Mathew hatte als englisch-katholischer Erzbischof die beiden andern Priester zu Bischöfen geweiht und den Weiheakt nach Rom geschickt. Von den Lit. apost. ist besonders die Dispens für die schottischen Katholiken erwähnenswert, zufolge der sie von der Abstinenz für den zweiten Abstinenztag befreit werden, wenn in einer Woche zwei Abstinenztage unmittelbar aufeinander folgen. Die Congr. S. Off. gibt die Entscheidung, daß „*pro indulgentiis plenariis quam pro partialibus, semel in die aut toties quoties acquirendis usque ad hunc diem concessis vel in posterum concedendis als „utile tempus habeatur et sit non modo a media nocte ad mediam noctem constituti diei verum etiam a meridie diei praecedentis“.* Die Congr. Cons. umschreibt für einige Pfarreien die Grenzen der Diözesen Worms, Freiburg, Speier, Mainz; ferner diejenigen der beiden Diözesen Passau und Regensburg. Von der Congr. Rit. geht ein Dekret aus über die vatikanische Edition und Reproduktion bezüglich der liturgischen gregorianischen Bücher. Zur vollständigen Uebereinstimmung derselben und deren verschiedenen Ausgaben verordnet die Congr. Rit.: *I. Editionem Vaticanam de libris liturg. greg. prouti evulgata fuit Auctoritate Apostol. cum suis notulis traditionalibus et cum regulis Graduali Romano praefixis, satis supe que continere ea quae ad rectam cantus liturgici executionem conferunt. II. Reproductiones eiusdem editionis typicae, quae se praeseferunt signa superinducta ritmica dicta, per abusum vocari editiones ritmicas . . . precario toleratas.* Die Duldung für derartige Ausgaben werden künftig nicht mehr zugestanden, die indessen noch mit Erlaubnis der Bischöfe in deren Diözesen weiter gebraucht werden können. Die Congr. Rit. beschloß die Einleitung des Kanonisationsprozesses der ehrw. Katharina Volpicelli, Gründerin der Genossenschaft der Dienerinnen des hl. Herzens Jesu. Die Sac. Rom. Rota behandelt einen Fall der Nichtigkeit des Ehebandes.

Auszug aus Heft 3 der Acta Apost. Sedis 1911.

Durch eine Lit. apost. wird in Erythrea ein apostolisches Vikariat errichtet. Eine Anfrage, ob trotz der Neuordnung der Kurie das Recht alle Dekrete des tridentinischen Konzils zu interpretieren, immer noch der Congr. Conc. zustehe, wird verneint. Das Recht dazu steht den einzelnen Kongregationen je nach ihren Kompetenzen zu. Bezüglich des ledigen Standes der Eheleute gibt die Congr. de Sac. die Verordnung, daß die

Pfarrer das Taufzeugnis von den Brautleuten verlangen müssen, ferner *celebrati matrimonii denuntiatio ad baptismi parochum transmittenda, conjugum eorumque parentum nomina et agnomina descripta secumferat, aetatem contrahentium, locum diemque nuptiorum, testium qui interfuerunt nomina et agnomina, habeatque parochi subscriptum nomen cum adjecto parochiali sigillo.* Eine andere Frage aus dem Eherecht unterbreitet der Kardinal von Venedig der Congr. de Sacr.: „Kann und in welchen Fällen und unter was für Bedingungen gelten: *tamquam sufficiens, probatio miti matrimonii simplex affirmatio eorum, qui ex America aliisve dissitis regionibus adveniunt, quotiescumque documentum vel alia legitima probatio celebrationis matrimonii aut omnino haberi nequeat aut nonnisi difficulter et post longum tempus.* Die Congregatio verlangt vorerst alle Anstrengungen von seite der betreffenden kirchlichen Behörden zum rechtlichen Nachweis der eingegangenen Ehe. Ist aber dies nicht möglich, so muß den Parteien ein Eid auferlegt werden zur Bekräftigung ihrer Aussage. „*Hoc praestito partes habeantur tamquam legitimo matrimonio conjunctae, eorumque proles ut legitima. Excipiendi tamen sunt casus, in quibus jus plenam probationem requirit, e. gr. si agatur de praejudicio alterius matrimonii vel de ordinibus suscipiendis. Matrimonium autem per juramentum ut supra confirmatum inscribatur non quidem in communi matrimoniorum libro, sed in distincto libello ad hoc destinato.* Die Congr. de prop. Fide verändert die Jurisdiktion eines apostolischen Vikariats im französischen Kongo und umschreibt die Grenzen eines solchen in Zentralafrika. Friedr. Pustet, der bekannte Herausgeber liturgischer Bücher, fragt die Congr. Rit. an, ob die *Propria „quae exhibent cantum Gregorianum“* für die erste Ausgabe der Approbation der Congr. Rit. bedürfen und erhält eine bejahende Antwort.



Philosophisches!

Die Lehre des von Papst Pius X. verurteilten Modernismus und der modernen philosophische Phänomenalismus. Von Dr. G. M. Manser O. P., Professor an der Universität Freiburg. 43 Seiten. Freiburg (Schweiz), Universitäts-Buchhandlung. 1911. — Die vorliegende Schrift gehört zum besten, was über die philosophischen Grundlagen des von Papst Pius X. verurteilten Modernismus geschrieben worden ist. Ueber die Entstehung derselben bemerkt der Verfasser im Vorwort: „Die vorliegenden Ausführungen bildeten ein Referat, gehalten in der akademischen Verbindung Alemannia, Sektion des Schweiz. Studentenvereins. Auf mehrfachen Wunsch hin übergebe ich sie — teilweise etwas erweitert — der Öffentlichkeit, sie der Nachsicht und dem Nachdenken des freundlichen Lesers empfehlend. Sie bezwecken einerseits, die Lehre des von Pius X. verurteilten ‚Modernismus‘ dem Leser in einem gedrängten zusammenhängenden Bilde vorzuführen, andererseits ihre Beziehung zur modernen Philosophie, der sie entsprang, etwas eingehender darzustellen und genauer zu präzisieren.“ Ueber den Namen „Modernismus“ bemerkt der Verfasser zutreffend: „Derselbe hat eine real-historische Bedeutung, weil er ein religions-philosophisch-theologisches System bezeichnet, das aus der modernen Philosophie hervorgegangen, in deren

dreihundertjährigen Entwicklung seine Vorlage hat.“ Diese moderne Philosophie nun bezeichnet M. mit einem Worte als *Phänomenalismus*. „In der Anwendung des modernen philosophischen Phänomenalismus auf das natürliche und übernatürliche, das theoretische und praktische Religionsgebiet dürfte wesentlich der Modernismus bestehen.“ Im ersten Teil seiner Schrift stellt nun der Verfasser die Lehren des genannten philosophischen Systems dar; im zweiten Teil weist er nach, daß diese Lehren wirklich in dem von Papst Pius X. verurteilten Modernismus sich finden. Auch die aristotelisch-thomistische Philosophie lehrt, daß das menschliche Denken von den Sinneserscheinungen ausgeht. Aber das ist ganz etwas anderes als die moderne „Philosophie der Erscheinungen“ lehrt. „Uns sind die Phänomene wirkliche Erscheinungen wirklicher Dinge, aus denen wir durch abstraktive Erfassung das dingliche Sein, insofern es außer unserer Erkenntnis, ohne uns und deshalb unabhängig von uns ist, erreichen. Von außen kommt uns jeglicher Erkenntnisinhalt, gleichviel ob er sinnfällig oder intellektuell sei. Das ist aristotelisches Schlagwort. Anders urteilt der Phänomenalist. Ihm ist jeder Erkenntnisinhalt, das heißt das, was das Erkenntnisbild ihm präsentiert, nur ein Phänomen, und zwar dem Inhalte nach immer rein subjektiv, das heißt von ihm selber hervorgebracht, weil seiner Meinung nach das „Ding an sich“ unserer Erkenntnis unzugänglich. Das Schlagwort lautet: von innen, von und aus unserer Erkenntnis selbst, kommt jeder Erkenntnisinhalt.“ Hauptrepräsentant dieser Lehre, daß alles, was wir erkennen, durch die Sinne und den Verstand, nur subjektive Bewußtseinserscheinungen sind, ist Kant mit seiner „Kritik der reinen Vernunft“. — Drei Haupttendenzen haben den modernen Phänomenalismus stetig beseelt, begleitet und erhalten: der Agnostizismus, der Immanenzgedanke und der Evolutionismus. — Nachdem der Verfasser diese Lehren eingehend dargelegt hat, zeigt er dann in gründlicher Ausführung, daß dieselben in dem in der Enzyklika „Pascendi“ verurteilten Modernismus wirklich enthalten sind. In gewisserhafter Weise führt er in zahlreichen Fußnoten die betreffenden Zitate aus der Enzyklika selbst an. Die Religion ist nach dem Modernismus nicht gewisse Erkenntnis bestimmter Wahrheiten, sondern nur ein subjektives Gefühl, ein rein inneres Glaubenserlebnis, eine Bewußtseinserscheinung. Die Dogmen sind nur Sinnbilder der Gefühle, der Entwicklung unterworfen, veränderlich wie diese (Relativismus). — Auf die zahlreichen Einzelfheiten wollen wir in diesem kurzen Referat nicht näher eingehen. Dasselbe will ja die geehrten Leser der „Schweiz. Kirchenzeitung“ dazu anregen, die Schrift selbst gründlich zu studieren. Sie finden darin eine ebenso gründliche als klare Orientierung über den Modernismus und das bezügliche Rundschreiben des Papstes. Sie ersehen daraus, wie weisheitsvoll die eindringliche Weisung des Hl. Vaters ist, zur Philosophie des Hl. Thomas zurückzukehren. Wir empfehlen die ausgezeichnete Schrift, deren Lesung uns großen geistigen Genuß bereitet, bestens.

Dr. N. Kaufmann.



Moderne Heilige.

Von Paulinus.

P. Paul Gin hac S. J., von Arthur Calvet, Priester der Gesellschaft Jesu. Deutsche Bearbeitung von Otto Werner S. J. Mit 6 Abbildungen. Oktav (XII und 412 S.) Freiburg 1910, Herder. — Keine hervorragende Beredsamkeit und Gelehrsamkeit begegnet uns in diesem Leben, wohl aber ein seltener Meister der Seelenbildung

und Seelenführung, eine heiligmäßige Persönlichkeit. Das Buch verlangt zuerst Geduld, weil es mit biographischen Notizen beginnt, welche den gewöhnlichen Rahmen nicht übersteigen. Später, wo mehr des Geschilderten eigene Worte und Werke die Sprache führen, offenbart sich ein reicher übernatürlicher Lebensgehalt, eine heroische Großmut gegen Gott, die den letzten Rest des eigenen Wesens und Willens nach den ewigen Normen geordnet, ein glühender Herz-Jesu-Verehrer, ein trefflicher Berater in den schwierigsten asketischen Fragen. Der Verfasser zeichnet diesen Jünger des hl. Ignatius wie er war, wie die Zeugnisse seiner Untergebenen, seiner Mitbrüder, der Leute, mit denen er zu tun hatte, ihn darstellen, ohne eine Schwäche zu verheimlichen. Auch für P. Ginjac war die Vollkommenheit nicht das Resultat eines plötzlichen Entschlusses, sondern nach der Gnade Gottes verdankte er sie seiner eisernen Energie; erst nach jahrelangem Ringen brachte er, der harte Bauernsohn aus den Bergen der Lozère, es zu jener Liebenswürdigkeit, die alle anzog. Glückliche Kirche, die du heute noch solche Söhne erziehest! —

Georg Bellanger. Ein Lebensbild von Abbé Anigan. Genehmigte Uebertragung von K. Rheinau. Buchs (St. Gallen), Verlag des Emmanuel. — Georg Bellanger hat sein besonderes Apostolat in Militärseelsorge gefunden, wo er seltene Erfolge erzielte. Seine Methode ist ganz von der Uebernatur durchtränkt und konzentriert sich in der Marienverehrung nach der Weise Grignons von Montfort. Einige Aeußerungen der Andacht haben stark französischen Erdgeruch. In der Uebersetzung ist mehr auf Genauigkeit als auf Flüssigkeit Rücksicht genommen. —

Leben des sel. Kaspar del Bufalo, Gründer der Kongregation der Missionäre vom kostbaren Blute unseres Herrn Jesu Christi, von Msor. Sardi. Sekretär der Breven. Deutsch von Konrad und G. M. Jussel C. P. P. S. Feldkirch (Vorarlberg). Verlag F. Unterberger. — Ein Priesterleben, wie es hineinpaßt in unsere Zeit, voll erfinderischem Seeleneifer und ungebüggtem Optimismus, ausgestattet mit Vorliebe für die Entertöten und Gefährdeten. Del Bufalo, der Apostel Roms und der Romagna durch seine Missionstätigkeit, gründete die Kongregation vom kostbaren Blute unseres Herrn Jesu Christi. Ein Idealbild, an dem sich jeder Seelsorger begeistern kann.

Romkorrespondenz.

Am 29. Mai wurde die päpstliche Enzyklika über Trennung von Kirche und Staat in Portugal veröffentlicht; dieselbe ist an die Bischöfe des Erdkreises gerichtet. Mit kräftigen Worten, aber in ruhigem Ernste und ganz objektiv bespricht der Heilige Vater die in Portugal in jüngster Zeit an der Kirche begangenen Attentate; einleitend weist er darauf hin, wie die republikanische Regierung gleich nach ihrer Proklamation eine ganze Serie von antiklerikalen Verfügungen ins Werk setzte; so erinnert er an die gewalttätige Unterdrückung aller religiösen Orden, deren Mitglieder auf eine brutale Art und Weise ausgewiesen worden waren; an die Aufhebung der katholischen Feiertage, Abschaffung des Eides, das Verbot der Christenlehre in den öffentlichen Schulen; die Einführung der Ehescheidung und an die böswillige Absetzung der Bischöfe von Porto und Beia. Lange und geduldig sei der Heilige Stuhl diesen gehässigen Maßnahmen gegenüber gestanden und habe sich jeden Aktes enthalten, der die portugiesische Regierung hätte beleidigen können; diese aber setze ihren

antiklerikalen Bestrebungen die Krone auf mit der Veröffentlichung des Trennungsgesetzes von Kirche und Staat; da könne der Papst nicht länger schweigen und sein Amt lege ihm die Verpflichtung auf, die Ungeheuerlichkeit dieses Gesetzes vor der ganzen christlichen Welt zu brandmarken. — Die Enzyklika beleuchtet dann ins einzelne den Inhalt des Trennungsgesetzes; sie führt aus, wie man damit den Abfall des Staates von Gott proklamiere und die katholische Religion verwerfe, diejenige Religion, welcher die portugiesische Nation ihre ruhmreiche Geschichte verdanke und zu welcher sich fast die Gesamtheit der Bürger bekenne. In jedem Falle und konsequenterweise hätte der Staat, einmal getrennt von der Kirche, dieser doch mindestens diejenigen Freiheiten und Rechte zuerkennen müssen, die er sonst jedem Bürger und jeder gesetzmäßigen Gesellschaft gewähre; dem sei aber nicht so: das genannte Gesetz sei eigentlich kein Gesetz der Trennung, sondern ein solches der vollständigen Beraubung der Kirche in bezug auf ihre materiellen Güter, ein Gesetz der Unterdrückung und der Tyrannei auf geistigem Gebiete. Nach diesem Gesetze, sagt das Rundschreiben weiter, ist die Kirche derjenigen Mittel beraubt, die sie notwendig braucht für einen würdigen Gottesdienst, für den Unterhalt ihrer Diener und für andere Werke religiöser und charitativer Natur; nicht genug, daß es der Kirche ihre mobilen und immobilen Güter entäußert, deren Besitz ihr doch die geheiligtesten und gesetzlichsten Titel garantieren, macht es sie auch unfähig, sich solche Güter für die Zukunft zu erwerben; außerdem verletzt ein solches Spoliationsgesetz mit seinen ungerechten Verfügungen über fromme Legate den Willen der Testamentsvollzieher.

Schwerwiegender noch und gefährlicher, fährt das Schreiben fort, ist die Unterdrückung und die Tyrannei, welche das angebliche Trennungsgesetz auf geistigem Gebiete ausübt; demgemäß ist die kirchliche Hierarchie vollständig verkannt und ausgeschlossen von der Einmischung in die Organisation des Kultus; zu diesem Zwecke sind nämlich Wohltätigkeitskorporationen angestellt, die ganz und gar abhängig sind von der weltlichen Autorität; ja es wird sogar in gehässiger Weise ausdrücklich sanktioniert die absolute Unfähigkeit der Priester, als Mitglieder des Kirchenrates oder der genannten Wohltätigkeitskongregation gewählt zu werden.

(Fortsetzung folgt.)

Goldkörner aus den Schriften des Grafen Friedrich Leopold zu Stollberg.

Man klagt, die Vorsehung leite uns mit umwölkter Hand; aber sie wird oft zur sichtbaren Wolkensäule, die uns bei Tage leitet; in jener Nacht wird sie zur Flamme werden. — Juni 1784.

* * *

Stelzen der Moral, was helfen sie, wenn Wasser der Trübsal oder der Leidenschaft oder des Todes heranbrausen! — Sei du nie fern, wenn ich rufe, hochheilige Hand, die den sinkenden Petrus auf der Woge hielt.

* * *

Poesie, welche nicht der Wahrheit gewidmet ist, schimmert, ohne zu wärmen. Betörte laufen dem hüpfenden Irrwische nach; er erlischt und läßt sie im Sumpfe.

Exegetisches.

Arbeiten aus unserm jüngern Klerus.

Das neueste Verzeichnis der Alttestamentlichen und Neutestamentlichen Abhandlungen von Dr. Nikel und Dr. Meiffertz (Münster, Aschendorff) enthält drei gelehrte Abhandlungen von jüngern Klerikern der Diözese Basel: Heft 3: Dr. Joh. Joseph Klemens Waldis, Hieronymi Graeca in Psalmos Fragmenta. Untersucht und auf ihre Herkunft geprüft. IV und 80 Seiten. Oktav. — Heft 5: Dr. Franz Alfred Herzog, Die Chronologie der beiden Königsbücher. VIII u. 76 S. Oktav. — Heft 3/5: Dr. Karl Gschwind, Die Niederfahrt Christi in die Unterwelt. Ein Beitrag zur Exegese des Neuen Testaments und zur Geschichte des Taufsymbols. (Unter der Presse.)

Wir gratulieren den hochw. HH. Verfassern zu den zeitgemäß gewählten und wissenschaftlich tüchtig durchgeführten erweiterten Dissertationen.



Die geistliche Prüfungskommission des Kantons Luzern

gibt hiemit bekannt, daß die Admissionsprüfung für die Herren Kandidaten der Theologie aus dem Kanton Luzern, welche in den nächstjährigen Seminarkurs einzutreten gedenken, stattfindet den 18. Juli und die folgenden Tage. Die Anmeldung hat bis zum 17. Juli unter Beilage des Maturitätszeugnisses und sämtlicher Atteste und Zeugnisse über das Studium der Theologie beim HH. bischöflichen Kommissar Dr. Franz Segesser zu geschehen. Es wird geprüft in Apologetik und Dogmatik, Moral, biblischen Einleitungsbüchern und Exegese, Kirchengeschichte, Kirchenrecht und Pastoral.

Luzern, den 7. Juni 1911.

Der Aktuar: W. Meyer, Prof.



Rezensionen.

Kirchengeschichtliches.

Seit längerer Zeit macht sich hochw. Hr. Dekan Constantin Schmidlin, Pfarrer in Röschenz, durch seine landesgeschichtlichen Forschungen und durch die Redaktion der „Geschichts-Blätter“ („Beiträge zur Geschichte des Bistums und seiner Nachbarschaft“ — Gratis-Beilage zur „Nordschweiz“) verdient. 1910 erschienen in der Vereinsdruckerei Laufen die seit 1908 in den „Geschichtsblättern“ herausgegebenen Arbeiten separat: 1. Die territoriale, jurisdiktionelle und kirchliche Entwicklung des Bistums Basel, von Monsignore Ludwig Rochus Schmidlin, Pfarrer in Biberist. 108 S. 2. Das Jahrhundert der politisch-religiösen Umwälzungen in den deutschen Vogteien des ehemaligen Fürstbistums Basel: Zwingen, Pfeffingen und Birseck, 1502—1608, von Dekan Constantin Schmidlin, Pfarrer in Röschenz. I. Teil: Abfall von der katholischen Kirche. 43 Seiten. II. Teil: Rückkehr zur katholischen Kirche. 336 Seiten. Dieser zweite Teil, welcher reich illustriert ist, trägt als ganz selbständiges Werk den Titel: Jakob Christoph von Blarer von Wartensee, Fürstbischof von Basel, 1575—1608. Denkschrift zu dessen dreihundertsten Todestag von Constantin Schmidlin, Pfarrer in Röschenz. Msgr. Schmidlin kommt für seine reichhaltige „Skizze“, wie er sie nennt, seine Bibliographie über das Bistum Basel sehr zu statten. Wir möchten be-

sonders auf die Geschichte des Bistums Basel im 19. Jahrhundert aufmerksam machen, die hier vorliegt. Hochw. Hr. Dekan Schmidlin schildert uns 1. den Abfall von der katholischen Kirche in den deutschen Vogteien des ehemaligen Fürstbistums Basel, 2. die Rückkehr zur katholischen Kirche ebendort: beides auf eingehenden archivalischen Forschungen fußend und durchaus zuverlässig, wenn auch temperamentvoll geschildert. Bischof Blarer hat die ihm hier zuteil gewordene Ehrenrettung ebenso gut verdient, wie zum Beispiel einige bayerische Bischöfe der gleichen Zeit diejenige durch Dr. J. Schmidlin in den „Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes“, VII. Bd., 3. u. 4. Heft. So gerne machen protestantische Geschichtschreiber katholischen Bischöfen der Gegenreformation Vorwürfe über gewalttätiges Verfahren. Es ist gut, daß mit detailliertesten Tatsachenbelege gezeigt wird, welcher ein Unterschied besteht zwischen dem „gewalttätigen Verfahren“ katholischer Bischöfe und dem gewalttätigen Verfahren protestantischer Reformatoren. Ähnlich wie in Bayern war es im Fürstbistum Basel für die verfolgte katholische Religion allerdings, menschlich gesprochen, geradezu notwendig, daß der Bischof zugleich Landesherr war. Gegen die Uebergriffe, bezw. Verführungskünste der protestantischen Basler, Bieler und Berner mußte Blarer schließlich sich auf sein Fürstenrecht berufen, um es seinen Untertanen nur zu ermöglichen, frisch und fröhlich als Katholiken zu leben. Wenn dann Blarer noch einen Schritt weiter ging und auch die Verführten wieder zur Mutterkirche zurückzuführen suchte, so war das doch wohl keine Gewalttat, wie Schmidlin schön beweist, wenn diese Verführten nur von Hochverräterei fern gehalten und durch katholische Predigt und Christenlehre neu unterrichtet wurden, ohne gezwungen zu werden, nun wirklich katholisch zu sein. Man muß aber die Tatsachenbelege selber lesen, um sich ein Bild zu machen. Wir wollen nicht generalisieren, aber wir freuen uns der genaueren tatsächlichen Wahrheit: für Blarer und für die katholische Kirche. Für St. Beat können wir uns freilich nicht auf „wohlverbürgte Nachrichten“ über Sendung durch den hl. Petrus berufen. Wir dürften zufrieden sein, ihn als großen Glaubenshelden zu kennen. Das ist jedoch hier ganz nebensächlich.

Meierskappel.

Kaplan Lütolf.



Briefkasten.

Eine Reihe interessanter kleinerer Einsendungen folgen in den nächsten Nummern.

Kirchenamtlicher Anzeiger für die Diözese Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Buix Fr. 20, Grenchen 20, Hitzkirch 40, Ruswil 50, Zeiningen 30, Muri 40, Sarmenstorf 21. 50, Büron 25, Rohrdorf 31, Menziken (Aarg.) 5, Altshofen 48, Merenschwand 22, Fischingen 20, Hellbühl 11.
2. Für die Diaspora: Büron Fr. 25, Romoos 10.
3. Für das hl. Land: Uhusen Fr. 31, Romoos 15, Buix 25, Oeschgen 10, Schönholzersweilen 8, Ramsen 10, Deitingen 21.
4. Für den Peterspfennig: Hochdorf Fr. 200, Ruswil (Ungenannt) 200.
5. Für die Sklaven-Mission: Buix Fr. 18, Oberwil (Aarg.) 20, Ramsen 13.
6. Für das Seminar: Dagmersellen 50, Grenchen 20, Hägendorf 60, Birnenstorf 20, Ruswil 50, Bremgarten 35, Zeiningen 25, Muri 40, Sarmenstorf 30, Eggenwil 12, Luthern 39, Escholzmatt 55, Gebenstorf 35, Beinwil (Aarg.) 30, Sommeri 38, Entlebuch 30, Büron 25, Menziken (Aarg.) 5, Oberkirch (Luz.) 20, Wittnau 20, Übilingen 15, Reußbühl 20, Sursee 172, Unterägeri 37, Bußnang 11, Walterswil 15, Baar 65, Dornach 8, Leutmerken 25, Altshofen 45, Wuppenau 10, Pfäfnau 25, Merenschwand 22, Rodersdorf 6, Ramsen 20, Fischingen 20, Heilig Kreuz (Thurg.) 13. 65, Sempach 30, Zug 125, Fahy 20, Röschenz 33, Hellbühl 10, Deitingen 18, Münster 28.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 12. Juni 1911.

Die bischöfl. Kanzlei.

Verlangen Sie
unsern Katalog 1911 **Gratis**
mit ca. 1500 fotogr. Abbildungen über garantierte
Uhren, Gold- und Silberwaren
E. LEICHT-MAYER & Cie., LUZERN!
Kurplatz No. 40

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Kaulen, F., Einleitung in die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments. Erster Teil. Fünfte, vollständig neu bearbeitete Auflage von Dr. G. Hoberg. Mit sieben Schriftproben im Text und einer Tafel. gr. 8^o (XII. u. 266) M. 4.—; geb. in Leinw. M. 5.20 — früher sind erschienen:

2. Teil. 4. Aufl. M. 3.20 (Neuaufll. in Vorbereitung). 3. Teil. 5. Aufl. M. 3.50
Prof. Hoberg bietet den wohlbekannten „Kaulen“ in neuer Vollständigkeit. Wegen seiner klaren Disposition, der präzisen Ausdrucksweise, der reichhaltigen Literaturangaben erfreut er sich seit langem eines besondern Rufes bei Gelehrten und Studierenden.

Löffler, Ph., S. J., Die Marianischen Kongregationen in ihrem Wesen und ihrer Geschichte. Dritte Auflage. 12^o (VIII u. 116) Steif broschiert M. 1.—

Die Schrift legt treffend und berecht das Wesen und die bedeutungsvolle Geschichte des grossen Marianischen Bundes dar.

Pfättisch, I. M., O. S. B., Die Dauer der Lehrtätigkeit Jesu nach dem Evangelium des hl. Johannes. (Biblische Studien XVI, 3. u. 4.) gr. 8^o (VIII u. 184) M. 5.—

Die Studie setzt sich zur Aufgabe, erst die Echtheit des Passah Joh. 6, 4 zu untersuchen. Aus der deutlich zu Tage tretenden Absicht des hl. Johannes, Judäa als den eigentlichen Wirkungskreis Jesu zu erweisen, schliesst Verf. sodann auf eine zweijährige Lehrtätigkeit, die in die Jahre 28 bis 30 fiel. Dabei wird auch die Frage nach dem 15. Jahr des Tiberius und vor allem nach dem Todestag Jesu erörtert.

Rieder, Dr. K., Frohe Botschaft in der Dorfkirche.

Homilien für Sonn- und Feiertage. 8^o (XIV u. 278) M. 3.—; geb. in Leinw. M. 4.—

Das Buch darf als Neuheit gelten. Es zeigt durch 50 Homilien die praktische Verwendbarkeit der Hl. Schrift Alten und Neuen Testaments auch für die einfachste Dorfkanzel und dient so der Neubelebung der Homilie, wie sie Bischof P. W. v. Keppler erstrebt. Die populäre, edle Sprache lässt das Buch aber auch als vorzügliche Erbauungslektüre des schlichten Mannes erscheinen.

Sladeczek, A., Kurzer Abriss der Kirchengeschichte für katholische Schulen. Sechste Auflage. 8^o (IV u. 60) 40 Pf.

„Empfiehlt sich durch Kürze, Fasslichkeit und niedern Preis, dann aber auch durch glückliche Betonung des Biographischen, namentlich der Heiligengeschichte.“ (Stimmen aus M.-Laach 1908, 3. Heft.)

Weiss, A. M., O. Pr., Lebens- und Gewissensfragen der Gegenwart. Zwei Bände. 8^o (XXII u. 1150) M. 8.—; geb. in Leinw. M. 10.—

Von der sichern Warte seiner religiösen Ueberzeugung gibt der gefeierte Apologet P. Weiss in klarem Stil und eindringlicher Form einen grossen Ueberblick und eine tiefgründige Kritik der gegenwärtigen religiösen und allgemeinen geistigen Lage.

Inhalt. Band I: Drohende Anzeichen von Untergrabung der christlichen Heilsordnung. — Die religiöse Gefahr. — Ursachen für die Verbreitung des religiösen Übels unter den Katholiken. — Verderbliche Einflüsse wissenschaftlicher Grundsätze. — Modernismus. — Band II: Reformbestrebungen. — Vergessene und verkannte Dogmen. — Die Aufgaben der Zeit. — Rückkehr zur christlichen Heilsordnung.

Pension Trautheim, Melchtal (Obwald.)

Angenehmer Erholungsaufenthalt für Ruhebedürftige.

Sonnige ruhige staubfreie Lage, gewürzt mit stärkender Alpenluft. Leichte Spaziergänge in die Alpen; den H. H. Geistlichen speziell empfohlen. Referenzen zu Diensten. Pensionspreis von 4 bis 5 Fr.

H 2602 Ez.

Höfl. empfiehlt sich Jakob Sager.

Heft 5 der

„Waffen der Wahrheit“

enthält neuerdings aktuelle, praktisch verwertbare Artikel in grosser Auswahl.

Wir erwähnen aus dem Register:

Aberglaube und Kultur — Arbeiterbewegung, christliche — Bibelforschung — Erziehungsfragen (8) — Frage, soziale (9) — Gebetskraft — Geiz — Gewissenhaftigkeit — Halbheit — Jugend, heutige (7) — Katholizismus lt. heidn. Zeugnis — Kirche, kathol. lt. heidn. Urteil — Kirchenfreude — Kirchenfeinde, typische — Koedukation — Lebenszweck und Sinn — Mischehen — Monismus — Müttervereine — Persönlichkeit — Presse, unehrliche — Priester und Volkswohl — Schundliteratur (5) — Sportunwesen — Willensbildung — Wissenschaft, kath. u. v. a. Monatlich 1 Heft. Jährlich Fr. 6.—, Mark 5.— postamtlich, bei Buchhandlungen oder dem Verlag:

Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.

KURER & Cie. in Wil

Kanton St. Gallen

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst

empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente und Fahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stationen

„Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn Anton Achermann, Stiftingsakristan in Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.“

Zeitgemässe Predigten in 2. Auflage:

Die öftere heilige Kommunion. Sechs Predigten im Anschluss an das Kommunion-Dekret vom 20. Dezember 1905 von P. Adolf Chwala, O. M. I. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. 88 Seiten. 1 Mark.

Die populären Predigten bieten Stoff und Anregung für jeden Verkünder des Wortes Gottes, dem es darum zu tun ist, den häufigeren Empfang der heiligen Sakramente zu fördern. (Theolog, Revue. Münster.)

Von demselben Verfasser erschien bei uns:

Jesus im Kindesherzen. Gebet- und Kommunionbuch für Kinder. Reich illustriert. 240 Seiten hübsch geb. 60 Pfg.
Manna des neuen Bundes. Gebete für die öftere und tägliche heilige Kommunion. 16^o. 272 Seiten. Geb. Mk. —.75.

Unser tägliches Brot. Ermunternde und belehrende Worte über den öfteren und täglichen Empfang der heiligen Kommunion. 16^o. 70 Seiten. 5. Tausend. Mk. —.20. Partiepreise!

Ein Wort an die Eltern über die frühe hl. Kommunion der Kinder. 16^o. 24 Seiten. Mk. —.10. Partiepreise!

Sämtlich mit kirchlicher Druckerlaubnis. Verlag A. Laumann, Dülmen i. W. □ Ueberall erhältlich!

Um meine Waschmaschinen à 21 Fr.

mit einem Schlage überall einzuführen, habe ich mich entschlossen, dieselben zu obigem billigen Engros-Preis ohne Nachnahme zur Probe zu senden! Kein Kautzwan! Ziel 3 Monat! Durch Seifenersparnis verdient sich die Maschine in kurze Zeit! Leichte Handhabung! Leistet mehr wie eine Maschine zu 60 Fr.! Die Maschine ist aus Holz, nicht aus Blech und ist unverwundlich! Grösste Arbeitserleichterung! — Vertreter gesucht!

Paul Alfred Goebel, Basel.